

Historische Darstellung des Zürcher'schen Piquets-Aufgebots durch die gewesene Interimsregierung, [...]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer Commission aus beiden Rätthen constitutionswidrig; wir müßten erst das Vaterland in Gefahr erklären, ehe wir zu solch außerordentlichen Maaßregeln berechtigt seyn könnten; und die Niederlegung eines solchen Comité de salut public wäre durchaus unter jedem Gesichtspunkt in diesem Augenblick unzumuthbar.

(Die Fortsetzung folgt.)

Historische Darstellung des Zürcher'schen Aufgebots durch die gewesene Interimsregierung, zum Beweis, daß solches von ihr nicht freiwillig, sondern auf ausdrücklichen Befehl der k. k. Generalität geschah, und daß solches keineswegs zum Sturz der helvetischen Regierung, oder Wiedereinführung der ehemaligen Verfassung, sondern bloß zu Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz bestimmt war. Von den dazu gehörigen Aktenstücken begleitet.

Schon bei dem ersten Besuch, den die übriggebliebenen B. Administratoren nebst dem B. Unterstatthalter Ulrich dem General Hoze machten, verdeutete er, daß die Schweiz zu ihrer Wiederbefreiung, zu Erlangung ihrer vorigen Unabhängigkeit, auch 18000 Mann auf die Beine stellen müsse, und befahl, infolge dessen, dem Jäger-Major Ziegler, diejenige junge Mannschaft des Kantons, welche sich unter allfällig aufzurichtende Regimenter anwerben lassen möchte, zusammenzuziehen, und mit derselben, bis fernere Verfügungen darüber getroffen würden, Kantonnements hinter der Glatt zu beziehen, und die Besoldung und Verpflegung dieser Truppen von dem englischen Gesandten bei der k. k. Armee, Oberst Crawford, einzuholen. Von gedachtem Major Ziegler, nebst einigen unter seinen Befehlen stehenden Offiziers, wurde dieser Aufforderung entsprochen, und 700 Mann zusammengezogen, wovon die meisten einige Wochen nachher unter das dazumal errichtete Regiment Bachmann sich anwerben ließen, die übrigen aber entlassen wurden. In der Zwischenzeit insinuirte der General einzeln, oft und ernstlich, die Zürcherische Mannschaft von 20 — 45 Jahren, als ein besonderes Corps auf die Beine zu stellen, - und

zu organisiren. Wann man ihm die damit verbundenen Schwierigkeiten, die zu besorgenden Mißdeutungen, das Unnütze und Gefährliche eines solchen Aufgebots vorstellte, so war er unwillig, machte Vorwürfe, daß die Regierung selbst stark den Franken zugethan scheine, versicherte anbei, es sey ihm nicht sowohl darum zu thun, von den Truppen wirklichen Gebrauch zu machen, als vielmehr die allgemeine Denkart und Stimmung zu kennen, und seinen lieben Mitlandbürgern vor der ganzen Welt den ehrenvollen Ruhm zu gönnen, an der wahren Befreiung der Schweiz Mittheil gehabt zu haben, und sie nicht bloß fremden Mächten verdanken zu müssen. Dessen ungeachtet verschob man diesen Auftrag so lange als möglich, bis die Regierung den gedruckten, bekannten, von General Hoze und Crawford unterzeichneten Brief d. d. — (siehe Beilage No. 1.) erhielt, ein Contingent zu stellen; so wie solche Aufforderung zu gleicher Zeit an die übrigen, von den österreichischen Truppen besetzten Kantone gelangte. B. Major Meyer und Ott wurden hierauf von der Regierung abgeordnet, um den General Hoze über diesen Gegenstand des Nähern und Bestimmtern zu vernehmen, und erhielten von ihm die Verbescheidung, daß nach ehervoriger Uebung und zwischen den Kantonen bestehenden Verträgen, der Kanton Zürich, zu Wiedererlangung seiner Freiheit und Unabhängigkeit, das ihm zugeschriebene Succurs-Regiment zu stellen hätte, welches bei ganzlicher Erschöpfung der Staatskasse durch den englischen Minister besoldet werden solle. Auf die von den Abgeordneten dem General Hoze gemachten Einwendungen, daß bei dem dormaligen Drang der Umstände, der Menge von Requisitionszuhren, der Abwesenheit mehrerer Eliten, und besonders da noch ein großer Theil des hiesigen Kantons von frankischen Truppen besetzt sey, es unmöglich werde, eine beträchtliche Mannschaft unter Gewehr zu stellen, gab er zur Antwort: „So biete man nur ein Bataillon von 600 Mann auf! Es ist mir nicht um Truppenmenge zu thun, wir haben genug Soldaten; aber ich möchte der Welt beweisen, auch mein besonderes Vaterland habe Ehrgefühl genug, und seye bereit, so viel es seine dormal noch drückende Lage ihm erlaube, zu Wiedererlangung seiner Freiheit, Unabhängigkeit und Neutralität die Waffen zu ergreifen. Und, so

halb dieses Bataillon organisirt seyn wird, so ist mir Kenntniß davon zu geben, damit ich den General Bachmann, unter dessen Befehlen alle Schweizertruppen stehen, davon benachrichtigen kann. Die Auswahl der Offiziers ist übrigens wie ehemals, und so auch die Exekution des Aufgebots, der Regierung überlassen. Nachdem von den beiden Abgeordneten über ihre Mission vor der Interimsregierung relaxirt, und von denselben die Repartition der geforderten Mannschaft auf die von den Franken unbefetzten Quartiere gemacht worden, so wurde ein Aufgebotsprojekt, worin der positiven Aufforderung von Seite der k. k. Generalität ausdrücklich gedacht wurde, entworfen, und dem kommandirenden General Hoze vorgewiesen; allein er befahl, die Stelle, worin das ebengedachte enthalten war, wegzulassen. „Es müsse,“ sagte er, „nur das eigne Ehr- und Pflichtgefühl wirken, und wiederholte, daß, nach den bekannten Proklam. Sr. königl. Hoheit des Erzherzogs Karl, man sich nicht in unsre künftige Verfassung mischen, sondern der Schweiz und jedem Kanton überlassen wolle, eine Verfassung zu machen, wie es ihrem wahren Besten, der Bedürfnis der Zeit und des Volks am angemessensten sey.“ Hierauf wurde die bekannte Aufforderung vom 3. Jul., (siehe Beilage No. 2.) worin dieser Zweck bestimmt angezeigt wurde, gemacht, und die Sache dem Militärcomite zur Exekution aufgetragen. (S. Beil. N. 3.) Noch am Tag vor der Publikation des Aufgebots verfügte sich der B. Oberstlieut. Meyer, als ernannter Commandant des aufzustellenden Vizebataillons, mit einem Kreditiv- und Empfehlungsschreiben von Seite der Regierung ins Hauptquartier zu Sr. königl. Hoheit, und erhielt mündliche Beifallsbezeugungen über diese Maßregel von demselben, ohne daß jedoch seine wichtigen Geschäfte ihm erlaubten, in den Detail derselben, worüber der B. Meyer mündlich und schriftlich die beste Auskunft hatte geben können, näher einzutreten.

Als nun während oder gerade nach dieser Mittheilung Klagen an den en Chef kommandirenden Erzherzog Karl eingegangen, als ob mit Gewalt die Leute gezwungen, und mancher zu Haus Nothwendige in Dienst treten müssen, so erließ derselbe einen Brief an die Interimsregierung, worin er sein Mißbelieben über diesen vermeinten Zwang äusserte. Man schickte zu wahrer Darstellung der Sache

eine Deputation an den Erzherzog, die ihm die wiederholt mündliche und zuletzt schriftliche Aufforderung des General Hoze, und die dagegen ihm seiner Zeit gemachten Vorstellungen erzählte, und daß die Aufforderungsakte selbst zur höchsten Approbation zu Händen gestellt worden, auch wie die ehemaligen Vitets-Aufforderungen üblich gewesen, und dormal wieder haben befolgt werden sollen, auch daß keinesweges gegen diejenigen, die sich nicht haben stellen wollen, irgend ein Zwangsmittel oder Ahndung, sondern nur gegen die, welche andere davon abzuhalten suchten, von der k. k. in hier befindlichen Generalität gebraucht worden. Der Erzherzog schien von dieser von einem seiner Generale, den er jedoch zu Besorgung der wichtigsten Angelegenheiten dieser Art selbst authorisirt hatte, zum Theil in seinem Namen geschehenen Aufforderung keine Kenntniß zu haben, und erklärte, daß er keine andere als ganz freiwillige Mannschaft haben, aber auch nicht gestatten wolle, daß man Freiwillige abhalte und hindere. Zu diesem End hin trug er den Abgeordneten auf, eine erläuternde Publikation zu machen, welche ihm hernach zur Einsicht gesandt, und auf erfolgte Genehmigung unterm 12ten Juli öffentlich publizirt wurde. Neben dem ward diese Verfügung auch dem das Vitetsbataillon kommandirenden Obristleutnant Meier durch eine schriftliche Erkenntnis der Interimsregierung zu seinem weitem Verhalt mitgetheilt. Da indessen dieses Bataillon sogleich unter die Befehle der k. k. Generalität zu stehen kam, so wurde der Interimsregierung offiziell gar nichts weiter, weder in Absicht auf seine Organisirung, noch seinen Gebrauch bekannt.

(Die Beilagen folgen im nächsten Stück.)

Großer Rath, 19. Okt. Aufforderung an das Direktorium, Bericht über den Finanzzustand der Republik zu geben, um die Gesetzgebung in den Stand zu setzen, über die Zahl der Truppen abzusprechen.

Senat, 19. Oktober. Nichts von Bedeutung.